

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.10.2025

I. Netzanschluss (§§ 6–9 NAV)

(1) Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

(2) Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(3) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers gegenüberstehen.

(4) Bei Standardanschlüssen und Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Kriterien eines Standardanschlusses sind im Preisblatt festgelegt.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Dies gilt auch, wenn eine Übergabe außerhalb des Gebäudes erforderlich ist. Die Errichtung einer Hausanschlusssäule an der Grundstücksgrenze kann vom Netzbetreiber verlangt werden, sofern ein Netzanschluss im Gebäude für ihn unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere, wenn

- (a) das Grundstück unbebaut ist oder
- (b) die Versorgung mit Anschlussleitungen zu erfolgen hätte, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- (c) im Gebäude keine geeigneten Räume oder Plätze vorhanden sind, um den Übergabepunkt unterzubringen.

Das berechnete Interesse des Anschlussnehmers ist dabei zu berücksichtigen. Nach Errichtung geht die Hausanschlusssäule in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Dieser ist für die Wartung und Instandhaltung der Säule, der Leitungen sowie der Anlagen ab dem Außen-Übergabepunkt verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich ist.

(5) Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig, sofern die Leistungsfähigkeit des bereits vorhandenen Anschlusses nicht ausreicht und eine Erhöhung der Leistung sowie ein verstärkter Netzanschluss technisch nicht möglich sind. Das berechnete Interesse des Anschlussnehmers ist zu berücksichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen (auch Trennung oder Rückbau) des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Bei Standardanschlüssen erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen, bei anderen Anschlüssen oder anderen Veränderungen nach dem tatsächlichen Aufwand.

(7) Ab einer Anschlussleistung von mehr als 156 kW ist die Versorgung über eine Trafostation erforderlich. Befindet sich die Trafostation im Eigentum der swt, sind die erforderlichen Räumlichkeiten vom Anschlussnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Entnahmekapazität, so gilt ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahmekapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme einer ¼-h-Messperiode in kW der letzten 3 Kalenderjahre. Die angepasste Entnahmekapazität gilt ab 3 Monaten nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber. Eine Anpassung der Entnahmekapazität erfolgt nicht, wenn dem berechtigten Interessen des Anschlussnehmers gegenüberstehen. Der Anschlussnehmer kann eine Anhebung der angepassten Entnahmekapazität auf die ursprünglich festgelegte Entnahmekapazität nach einer Netzprüfung der swt verlangen, ohne dass hierfür ein Baukostenzuschuss (BKZ) nach Ziffer II. (2) zu zahlen ist.

(9) Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Trennung beinhaltet die Trennung der Netzanschlussleitung und den Ausbau des Hausanschlusskastens sowie der Messeinrichtung.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung entweder um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht oder, sofern die Leistungsanforderung unter 5 % liegt, sich die Leistungsanforderung um mindestens 10 kW gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer (1) berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 4. und 6. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die swt angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden vom Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftrag, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

V. Messeinrichtungen (§ 22 NAV, § 55 MsbG)

- (1) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der swt, etwaige Rechte des Anschlussnehmers bzw. -nutzers gemäß MsbG bleiben unberührt.

- (2) Die swt stellen die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und –sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

- (3) Sämtliche für die Messung und ggf. die Fernablesung benötigten Geräte stellen die swt, soweit sie Messstellenbetreiber sind.

- (4) Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh wird die entnommene elektrische Arbeit am Zählpunkt erfasst. Der Anschlussnutzer kann unterhalb dieser Grenze den Einbau und Betrieb einer Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima verlangen. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

- (5) Bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh oder auf Wunsch des Anschlussnutzers erfolgt die Messung durch eine Zählerstandgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Die swt können in diesem Fall die Feststellung der für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage verlangen. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass den swt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik können die swt einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von den swt mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

- (6) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer V.5 Satz 4 nicht oder nicht fristgerecht nach, so installieren die swt vorübergehend ein Funkmodem zur Fernauslesung, bis ein Telefonanschluss samt Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für Ein- und Umbau sowie für den laufenden Betrieb des Modems. Sollte eine Auslesung über Funkmodem nicht möglich sein, so lesen die swt die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

- (7) Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers swt gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind der swt nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der swt an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der swt festgelegt. Diese können auf der Internetseite www.swtue.de abgerufen oder bei der swt eingesehen werden.

VII. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

- (1) Rechnungen und Abschlagsforderungen der swt werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die swt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- (2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die swt kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den swt.

VIII. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)

- (1) Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der swt vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- (2) Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von den swt von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

- (3) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die swt dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

IX. Datenschutz/Datenaustausch/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.

Der Datenschutzbeauftragte der swt steht dem Anschlussnehmer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.

Die swt verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen

(z. B. des BDSG sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO). Die swt behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers erfolgt – im Rahmen der zuvor genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumsdienstleister, Wirtschaftsauskunftfeien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.

Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der swt an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Anschlussnehmer hat gegenüber den swt Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Der Anschlussnehmer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

X. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden),

die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6,

72072 Tübingen, netznutzung@swtue.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,

Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de;

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

XI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.10.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2025.

Tübingen, 01.10.2025

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt

gültig ab 01.10.2025

Alle in diesem Preisblatt genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung; die Bruttobeträge beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Neuanschluss Kabel

Für die Erstellung des Hausanschlusses für Standardanschlüsse wird eine Netzanschlusspauschale in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung und Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund- nach Anweisung der swt - vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden.

Die Netzanschlusspauschale gilt für Standardanschlüsse. Bei einem Stromanschluss wird als Standardkabel NYY-J 4 x 50 mm² verlegt. Die Leistung ist auf 50 kW begrenzt. Der Standard-Stromanschluss deckt Anschlüsse mit einer maximalen Leitungslänge von 10 Metern auf Privatgrund ab. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut sein und muss jederzeit zugänglich sein. Anschlüsse, die von diesen Kriterien abweichen gelten nicht als Standardanschluss und unterliegen einer individuellen Prüfung im Einzelfall. Insbesondere gelten diese Kriterien nicht für Netzanschlüsse mit der Nutzungsart Erzeugungsanlage (EZA); Anschlüsse dieser Nutzungsart werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

		Netto	Brutto
Kabelanschluss bis 4 x 50 mm²	Grundbetrag	550,00 €	654,50 €
	Meterpreis	20,00 €	23,80 €

1.2 Hauseinführung

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

	Netto	Brutto
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	200,00 €	238,00 €

1.3 Ladeinfrastruktur (LIS)

Für Netzanschlüsse, die dem Betrieb von Ladesäulen oder Wallboxen für Elektrofahrzeuge dienen, wird nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.

	Netto	Brutto
Netzanschluss für Ladeinfrastruktur	3.361,34 €	4.000,00 €

2. Trennung des Netzanschlusses (Ziffer I.6 der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Trennung des Hausanschlusses bei Standardanschlüssen wird eine Netztrennungspauschale in Rechnung gestellt, sofern der Anschlussnehmer die Veränderung veranlasst hat. Die Trennung von Netzanschlüssen, die keine Standardanschlüsse sind sowie sonstige Veränderungen des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

	Netto	Brutto
Einzelanschluss Strom oder Gas	2.800,00 €	3.332,00 €
Zweispartenanschluss Strom und/oder Gas und/oder Wasser	3.400,00 €	4.046,00 €
Dreispartenanschluss Strom, Gas und Wasser	3.900,00 €	4.641,00 €
Trennung Freileitungshausanschluss	890,00 €	1.059,10 €
Versetzung Dachständer	2.200,00 €	2.618,00 €

3. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1 der Ergänzenden Bedingungen)

A. Kunden ohne Leistungsmessung

Vorhalteleistung	BKZ netto	BKZ brutto
16 kW (Sicherungsstufe 3 x 25 A)	0,00 €	0,00 €
22 kW (Sicherungsstufe 3 x 35 A)	0,00 €	0,00 €
30 kW (Sicherungsstufe 3 x 50 A)	0,00 €	0,00 €
39 kW (Sicherungsstufe 3 x 63 A)	450,00 €	535,50 €
50 kW (Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.000,00 €	1.190,00 €
62 kW (Sicherungsstufe 3 x 100 A)	1.600,00 €	1.904,00 €
78 kW (Sicherungsstufe 3 x 125 A)	2.400,00 €	2.856,00 €
100 kW (Sicherungsstufe 3 x 160 A)	3.500,00 €	4.165,00 €
125 kW (Sicherungsstufe 3 x 200 A)	4.750,00 €	5.652,50 €
140 kW (Sicherungsstufe 3 x 225 A)	5.500,00 €	6.545,00 €
156 kW (Sicherungsstufe 3 x 250 A)	6.300,00 €	7.497,00 €

Höhere Sicherungsstufen auf Anfrage.

B. Kunden mit Leistungsmessung

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers bleiben ohne Berechnung. Für jedes weitere kW Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

Spannungsebene	BKZ netto	BKZ brutto
Netzanschlüsse in Niederspannung	66,00 € je kW	78,54 € je kW
Netzanschlüsse in Umspannung von Mittel- auf Niederspannung	66,00 € je kW	78,54 € je kW

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2 der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00 € (netto); 107,10 € (brutto)
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	60,00 € (netto); 71,40 (brutto)

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII und VIII der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	0,90 € ¹
Nachinkasso / Direktinkasso	36,00 € ¹
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	85,00 € ¹
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wurde	85,00 € ¹
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	85,00 € (netto); 101,15 € (brutto)
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	170,00 € (netto); 202,30 € (brutto)
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	25,00 € ¹
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	50,00 € ¹
Unterbrechung des Anschlusses vom Netz im Sinne des § 24 NAV bzw. Wiederherstellung des Anschlusses durch Einsatz eines Ruthmann-Steigers jeweils	234,00 € ¹

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.